

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

2085

1972

Ausgegeben zu Bonn am 17. November 1972

Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 72	Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes (Fördergebietverordnung) 707-6-1	2085
14. 11. 72	Verordnung über Sera und Impfstoffe nach den §§ 19 b und d des Arzneimittelgesetzes ...	2088

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68 und Nr. 69	2094
Verkündigungen im Bundesanzeiger	2095
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2095

Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes (Fördergebietverordnung)

Vom 13. November 1972

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete, die am 29. Juni 1971 zu den folgenden Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden gehörten:

Baden-Württemberg

Landkreise

Buchen
Crailsheim
Emmendingen
Freiburg
Hochschwarzwald
Künzelsau
Mergentheim
Mosbach
Müllheim
Münsingen
Öhringen
Saulgau
Schwäbisch-Hall
Sigmaringen
Sinsheim

Stockach
Tauberbischofsheim
Überlingen

Kreisfreie Stadt

Freiburg

Gemeinden

Altheim b. Horb
Horb

Bayern

Landkreise

Aichach
Amberg
Ansbach
Beilngries
Berchtesgaden
Burglengenfeld
Dingolfing
Dinkelsbühl
Donauwörth
Ebermannstadt
Eggenfelden
Eichstätt
Eschenbach
Feuchtwangen
Füssen

Garmisch-Partenkirchen
Gemünden
Gerolzhofen
Griesbach im Rottal
Gunzenhausen
Hammelburg
Hilpoltstein
Ingolstadt
Karlstadt
Kelheim
Kitzingen
Landsberg a. Lech
Landau a. d. Isar
Laufen
Mainburg
Mallersdorf
Marktheidenfeld
Neuburg a. d. Donau
Neumarkt i. d. Opf.
Neustadt a. d. Aisch
Nördlingen
Ochsenfurt
Parsberg
Pegnitz
Pfaffenhofen
Pfarrkirchen
Regensburg
Riedenburg
Rothenburg o. d. Tauber
Rottenburg a. d. Laaber
Scheinfeld
Schrobenhausen
Straubing
Sulzbach-Rosenberg
Traunstein
Uffenheim
Vilsbiburg
Vilshofen
Wasserburg a. Inn
Weilheim
Weißenburg
Wertingen
Würzburg

Kreisfreie Städte

Amberg
Ansbach
Bad Reichenhall
Eichstätt
Ingolstadt
Kitzingen
Landsberg a. Lech
Neuburg a. d. Donau
Neumarkt i. d. Opf.
Nördlingen
Regensburg

Rothenburg o. d. Tauber
Schwandorf
Straubing
Traunstein
Weißenburg
Würzburg

Bremen

Kreisfreie Stadt
Bremerhaven

Hessen

Landkreise

Alsfeld
Büdingen
Fritzlar-Homberg
Gelnhausen
Limburg
Oberlahnkreis
Wolfhagen
Ziegenhain

Niedersachsen

Landkreise
Ammerland
Aschendorf-Hümmling
Aurich-Ostfriesland
Bersenbrück
Bremervörde
Cloppenburg
Friesland
Grafschaft Bentheim
Grafschaft Diepholz
Harburg
Grafschaft Hoya
Land Hadeln
Leer
Lingen
Meppen
Nienburg/Weser
Norden
Oldenburg (Oldenb.)

Oldenburg (Oldb.)
Osterholz
Rotenburg/Hann.
Soltau
Stade
Vechta
Verden
Wesermarsch
Wesermünde
Wittlage
Wittmund

Kreisfreie Städte

Cuxhaven
Delmenhorst

Emden	Oberwesterwaldkreis
Oldenburg	Pirmasens
Wilhelmshaven	Rhein-Hunsrück-Kreis
Gemeinde	Rhein-Lahn-Kreis
Stadthagen	Trier-Saarburg
Nordrhein-Westfalen	Zweibrücken *)
Landkreise	Kreisfreie Städte
Aachen	Kaiserslautern
Ahaus	Landau i. d. Pfalz
Borken	Pirmasens
Brilon	Trier
Büren	Gemeinde
Monschau	Offenbach b. Landau i. d. Pfalz
Recklinghausen	Saarland
Schleiden	Landkreise
Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Homburg *)
Steinfurt	Saarlovius *
Warburg	St. Ingbert *)
Wittgenstein	St. Wendel *)
Kreisfreie Städte	Schleswig-Holstein
Aachen	Landkreise
Bocholt	Dithmarschen
Bottrop	Nordfriesland
Castrop-Rauxel	Steinburg
Gladbeck	(2) Zu den förderungsbedürftigen Gebieten gehören auch Geländeächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen worden sind oder gewonnen werden und nach dem 29. Juni 1971 in eine der in Absatz 1 aufgeführten Gebietskörperschaften eingegliedert worden sind oder eingegliedert werden.
Herne	
Lünen	
Recklinghausen	
Wanne-Eickel	
Wattenscheid	
Gemeinde	
Bad Münstereifel	
Rheinland-Pfalz	
Landkreise	
Altenkirchen	
Bernkastel-Wittlich	
Birkenfeld *)	
Bitburg-Prüm	
Cochem-Zell	
Daun	
Donnersbergkreis	
Kaiserslautern *)	
Kusel *)	
	*) Soweit nicht zum Steinkohlenbergbaugebiet Saar gehörend

Bonn, den 13. November 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

**Verordnung
über Sera und Impfstoffe nach den §§ 19 b und d des Arzneimittelgesetzes**

Vom 14. November 1972

Auf Grund der §§ 19 b und d des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Zulassung eines Serums oder Impfstoffes nach § 19 a Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes ist vom Hersteller bei dem Paul-Ehrlich-Institut zu beantragen. Soll ein Serum oder ein Impfstoff von einem Vertriebsunternehmer erstmalig in den Verkehr gebracht werden, so ist dieser zur Stellung des Antrages verpflichtet. Die Zulassung eines außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung hergestellten Serums oder Impfstoffes ist vom Einführer zu beantragen.

(2) Soll das Serum oder der Impfstoff in verschiedenen Darreichungsformen in den Verkehr gebracht werden, so ist für jede Darreichungsform eine Zulassung erforderlich.

§ 2

(1) In dem Antrag auf Zulassung sind anzugeben:

1. der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Antragstellers,
2. der Name des Herstellungsleiters,
3. die Anschrift der Herstellungsstätte,
4. die Bezeichnung des Serums oder des Impfstoffes,
5. die Bestandteile des Serums oder des Impfstoffes nach Art und Menge; die Menge an spezifischen Einheiten oder, wenn solche nicht festgelegt sind, andere Daten zur Wirksamkeit,
6. die Indikationsgebiete sowie Angaben über Nebenwirkungen und Gegenanzeigen,
7. vom Hersteller angewandte Prüfungsverfahren sowie Umfang und Ergebnisse der pharmakologischen, der toxikologischen und der Reinheitsprüfung,
8. die Art, der Umfang und die Ergebnisse der klinischen oder sonstigen ärztlichen Prüfung,
9. die Darreichungsform,
10. die Art der Haltbarmachung, die Dauer der Haltbarkeit und die Art der Aufbewahrung, die Ergebnisse von Lagerungsversuchen,
11. der Wortlaut der für das Behältnis und die äußere Umhüllung des Serums oder des Impfstoffes vorgesehenen Angaben,
12. der Wortlaut der Gebrauchsanweisung, die die Dosierung sowie die Art der Anwendung ent-

halten muß, sowie gegebenenfalls der Wortlaut weiterer Packungsbeilagen,

13. die Art und Größe der Packung.

(2) Soweit es das Paul-Ehrlich-Institut verlangt, ist ihm das Herstellungsverfahren mitzuteilen.

(3) Wird das Serum oder der Impfstoff im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt, so muß dem Antrag auf Zulassung der Nachweis beigelegt werden, daß der Hersteller im Besitz der Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes ist.

(4) Wird das Serum oder der Impfstoff außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellt, so muß dem Antrag auf Zulassung der Nachweis beigelegt werden, daß der Hersteller nach den gesetzlichen Bestimmungen des Herstellerlandes berechtigt ist, das Serum oder den Impfstoff herzustellen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß geeignete Räume und Einrichtungen für die Herstellung und Lagerung des Serums oder des Impfstoffes vorhanden sind. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß sich das Paul-Ehrlich-Institut ausreichend über Herstellungs- und Prüfungsverfahren sowie Räume und Einrichtungen des Herstellungsbetriebes unterrichten kann.

(5) Die Angaben, Nachweise und Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 4 sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

(1) Bei Änderung der Zusammensetzung nach Art und Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile, der Indikationsgebiete oder der Darreichungsform ist das Serum oder der Impfstoff neu zulassen.

(2) Änderungen in anderen Angaben nach § 2 Abs. 1 oder in den Unterlagen nach § 2 Abs. 4 sowie den Entzug der Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes hat der Antragsteller dem Paul-Ehrlich-Institut unverzüglich anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es ferner, wenn die Herstellung des Serums oder des Impfstoffes nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren wieder aufgenommen wird.

§ 4

(1) Das Paul-Ehrlich-Institut erteilt die Zulassung entweder auf Grund eigener Untersuchungen des Serums oder des Impfstoffes oder auf Grund der Beobachtung der Prüfungen des Herstellers oder auf Grund der Prüfung der Angaben, Nachweise und Unterlagen.

(2) Der Antragsteller hat das Serum oder den Impfstoff in einer für die Prüfung ausreichenden Menge und in einem für die Prüfung geeigneten Zustand sowie die Herstellungs- und Prüfungsproto-

kolle und Unterlagen über die klinische oder sonstige ärztliche Prüfung dem Paul-Ehrlich-Institut auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist das Serum oder der Impfstoff außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf Grund einer staatlichen Prüfung zugelassen worden, so kann das Paul-Ehrlich-Institut der Entscheidung über die Zulassung das Ergebnis dieser Prüfung zugrundelegen, wenn die Gewähr besteht, daß die Prüfung nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis durchgeführt worden ist.

§ 5

(1) Beauftragte des Paul-Ehrlich-Institutes können die Prüfungen des Herstellers beobachten und einzelne Prüfungen in der Betriebsstätte vornehmen. Sie sind befugt, die Betriebs- und Geschäftsräume des Antragstellers und Herstellers während der jeweiligen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten und in diesen Räumen sowie in den dem Betriebe dienenden Beförderungsmitteln Besichtigungen vorzunehmen. Sie dürfen alle Unterlagen über die Herstellung und Prüfung eines Serums oder Impfstoffes, insbesondere auch die Herstellungsbeschreibungen einsehen. Sie sind ferner berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Prüfung zu entnehmen.

(2) Der Antragsteller und der Hersteller sowie deren Betriebs-, Geschäfts- und Herstellungsleiter sind verpflichtet, den beauftragten Personen die Ausübung der in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse zu ermöglichen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Betriebs- und Geschäftsräume zu bezeichnen, verschlossene Behälter zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Abgabe der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 6

(1) Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(2) Sie kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere um sicherzustellen, daß das Serum oder der Impfstoff

1. nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis hergestellt und geprüft wird,
2. in einer den Vorschriften über die Kennzeichnung entsprechenden Form und mit einer § 19 Abs. 2 entsprechenden Gebrauchsanweisung in den Verkehr gebracht wird.

Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(3) Die Zulassung, ihr Widerruf und ihre Rücknahme werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 7

(1) Vom Paul-Ehrlich-Institut werden Kontrollbeauftragte zur Mitwirkung bei der staatlichen Chargenprüfung bestellt, die die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Pflichten der Kontrollbeauftragten werden in einer Dienstanweisung vom Paul-Ehrlich-Institut festgelegt. Die Kontrollbeauftragten haben über ihre Tätigkeit Tagebücher zu führen.

§ 8

(1) Das Paul-Ehrlich-Institut gibt nach § 19 a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes eine Charge eines Serums oder Impfstoffes auf Grund eigener Untersuchungen der Charge oder auf Grund der Beobachtung der Prüfungen des Herstellers oder auf Grund der Prüfung der Angaben, Nachweise und Unterlagen frei.

(2) Für die staatliche Chargenprüfung ist dem Paul-Ehrlich-Institut auf Verlangen vom Antragsteller das Serum oder der Impfstoff in ausreichender Menge und geeignetem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Proben sind in Gegenwart eines Kontrollbeauftragten des Paul-Ehrlich-Instituts aus der zu prüfenden Charge zu entnehmen. Die Identität der Proben mit der Charge muß gewährleistet sein. Die Gefäße mit den Proben sind zu plombieren und dem Paul-Ehrlich-Institut zu übersenden. Die Herstellungs- und Prüfungsprotokolle (§ 13) sind, soweit es das Paul-Ehrlich-Institut verlangt, beizufügen.

(3) Die Behälter, in denen sich die zu prüfende Charge befindet, sind nach der Entnahme der Proben unter Aufsicht des Kontrollbeauftragten mit einer Plombe zu verschließen, deutlich zu kennzeichnen und getrennt von anderen Erzeugnissen unter Mitverschluß durch das Paul-Ehrlich-Institut aufzubewahren.

§ 9

Lehnt das Paul-Ehrlich-Institut die Freigabe der Charge ab, so wird die Charge aus dem Mitverschluß entlassen. Das Paul-Ehrlich-Institut hat die Vernichtung der Charge anzuordnen, wenn diese schädlich im Sinne des § 6 des Arzneimittelgesetzes ist, die Schädlichkeit nicht mehr beseitigt werden kann und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß auch bei einer Verwendung der Charge zu anderen Zwecken schädliche Wirkungen hervorgerufen werden können. In diesem Fall hat der Antragsteller auf seine Kosten und ohne Entschädigung die Charge in Anwesenheit des Kontrollbeauftragten zu vernichten.

§ 10

Nach einer Freistellung eines Serums oder Impfstoffes gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes von der staatlichen Chargenprüfung sind dem Paul-Ehrlich-Institut auf Verlangen Proben des Serums oder des Impfstoffes zur Verfügung zu stellen. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Auf die Freistellung und Freigabe einer Charge nach § 19 a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes ist § 6 entsprechend anzuwenden, jedoch wird die Entscheidung über die Freigabe einer Charge nicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 12

(1) Der Hersteller eines Serums oder Impfstoffes hat gebundene, mit Seitenzahlen versehene Bücher zu führen.

In diese Bücher sind einzutragen:

1. die Bezeichnung des Serums oder des Impfstoffes,
2. die Bestandteile nach Art und Menge,
3. allgemeine Angaben über den Herstellungsvorgang,
4. die Art der bei der Herstellung verwendeten Tiere,
5. Angaben über die Zulassung, die Freigabe und gegebenenfalls die Freistellung und
6. das Datum der Herstellung, die Menge und die Nummer jeder einzelnen Charge, auch wenn diese nicht in den Verkehr gebracht worden ist.

(2) In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen liegenden Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert, und es dürfen auch keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Die Bücher sind zehn Jahre nach der letzten Eintragung so aufzubewahren, daß sie jederzeit vorgelegt werden können.

(3) Anstelle der gebundenen Bücher dürfen Loseblatt-Durchschreibesysteme verwendet werden.

§ 13

Der Hersteller eines Serums oder Impfstoffes hat über den Ablauf des Herstellungsvorganges und des Prüfungsverfahrens sowie über dessen Ergebnisse Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen ausführliche Angaben über die Bestandteile jedes Herstellungsansatzes, die Menge des Serums oder des Impfstoffes in jedem Stadium des Herstellungsvorganges sowie die Art und Menge der Zusätze enthalten. Die Art der Inaktivierung und die angewandten Sterilisationsverfahren sind anzugeben. Aus den Protokollen muß ferner hervorgehen, welche Prüfungsmethoden angewandt worden sind. Das Ergebnis einer staatlichen Prüfung ist festzuhalten. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Ein Serum oder ein Impfstoff darf nur in einem Raum hergestellt werden, in dem das Serum oder der Impfstoff nicht durch Mikroorganismen einschließlich Viren verunreinigt werden kann. Während der Herstellung eines Impfstoffes aus vermehrungsfähigen Mikroorganismen einschließlich Viren darf in dem Herstellungsraum keine Prüfung durchgeführt werden, bei der andere Mikroorganismen einschließlich Viren als die des Impfstammes gegenwärtig sein können. Während der Herstellung eines Impfstoffes oder Serums darf der Herstellungsraum nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zur Herstellung oder Prüfung anderer Sera oder Impfstoffe verwendet werden.

§ 15

(1) Bei der Herstellung eines Serums oder Impfstoffes dürfen nur Tiere verwendet werden, die frei von übertragbaren Krankheiten sind und nicht an Krankheiten leiden, die die Beschaffenheit des Serums oder Impfstoffes so beeinflussen können, daß bei deren Anwendung gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

(2) Tiere, die bei der Herstellung eines Serums oder Impfstoffes verwendet werden, sind in ausreichend beleuchteten und belüfteten sowie ungeziefergeschützten und leicht desinfizierbaren Ställen zu halten und von einem durch den Hersteller beauftragten Tierarzt fortlaufend zu überwachen. Sie dürfen mit anderen Tieren nicht zusammengebracht werden und müssen eigene Weiden, Brunnen, Tränken und Dungstätten haben. Die Ställe müssen sich in angemessener Entfernung von den Herstellungs- und Prüfungsräumen befinden. Sie müssen mit Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet sein.

(3) Vor ihrer Verwendung sind die Tiere in einem Quarantänestall unterzubringen und von einem durch den Hersteller beauftragten Tierarzt zu untersuchen. Die Quarantänezeit beträgt für Kleintiere mindestens zwei Wochen, für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen mindestens drei Wochen, für Einhufer sowie für andere Großtiere mindestens vier und für Affen mindestens sechs Wochen. Der Quarantänestall muß von den übrigen Ställen ausreichend abgesondert, mit einem besonderen Zugang von außen und mit einer eigenen Dungstätte versehen sein. Personen, die sich im Quarantänestall aufzuhalten, haben eine Schutzkleidung zu tragen und diese beim Verlassen des Stalles abzulegen. Die mit der Pflege und Wartung der im Quarantänestall untergebrachten Tiere beauftragten Personen sollen nicht in anderen Ställen beschäftigt werden.

(4) Der Hersteller hat über die verwendeten Tiere nach Tierarten getrennte Bücher zu führen. In diese Bücher sind einzutragen:

1. die Herkunft (Name und Anschrift des Vorbesitzers) sowie das Datum des Erwerbs,
 2. die Zahl,
 3. die Kennzeichnung,
 4. besondere Merkmale,
 5. der Beginn und das Ende der Quarantänezeit,
 6. das Ergebnis der Untersuchung,
 7. die Art und das Datum und die Dauer der Verwendung und
 8. der Verbleib der Tiere nach der Verwendung.
- § 12 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Muß bei der Herstellung eines Serums oder Impfstoffes ein Tier getötet werden oder verendet es während des Herstellungsvorganges, so ist das Tier im Beisein des mit der fortlaufenden Überwachung der Tiere beauftragten Tierarztes zu sezieren und darüber ein Protokoll anzufertigen. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 bis 5 unterliegen die Herstellerbetriebe der amtstierärztlichen Überwachung.

§ 16

Die bei der Herstellung eines Serums oder Impfstoffes anfallenden Abfallstoffe sind, soweit sie gesundheitliche Gefahren hervorrufen können, unschädlich zu machen.

§ 17

Ein Serum oder Impfstoff darf nur in einem Behältnis in den Verkehr gebracht werden, das so beschaffen und verschlossen ist, daß Verunreinigungen und schädliche Lichteinflüsse sowie schädliche Einwirkungen durch das Material des Behältnisses ausgeschlossen sind.

§ 18

Bei der Abfüllung einer freigegebenen Charge muß gewährleistet sein, daß keine Veränderungen oder Verunreinigungen eintreten. Der Hersteller hat am Ende der Abfüllung einer Charge gefüllte Behältnisse, die den gesamten Verlauf des Abfüllvorganges repräsentieren, zu entnehmen und auf Sterilität, Unschädlichkeit und Identität zu prüfen. Eine staatlich geprüfte Charge darf nicht gleichzeitig mit nichtgeprüftem Serum oder Impfstoff in ein und demselben Raum abgefüllt werden. Der Kontrollbeauftragte hat die Abfüllung und die Kennzeichnung (§ 19) zu überwachen.

§ 19

(1) Ein Serum oder Impfstoff darf im Geltungsbereich dieser Verordnung nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Behältnis und, soweit verwendet, die äußere Umhüllung außer mit den nach den §§ 9 und 10 des Arzneimittelgesetzes vorgeschriebenen Angaben noch folgende Angaben trägt:

1. die Menge an spezifischen Einheiten oder, wenn solche nicht festgelegt sind, andere Daten zur Wertigkeit,
2. a) bei Sera die Art des Tieres, aus dem das Serum gewonnen ist,
b) bei Virusimpfstoffen das Wirtssystem, das zur Virusvermehrung gedient hat,
3. die Art der Aufbewahrung,
4. die Nummer der Charge.

Auf Behältnissen von nicht mehr als 3 Milliliter Rauminhalt und auf Ampullen müssen sich neben den Angaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 9 des Arzneimittelgesetzes mindestens die Angaben nach den Nummern 1 und 2 a befinden.

(2) Ein Serum oder Impfstoff darf im Geltungsbereich dieser Verordnung nur mit einer Gebrauchsanweisung in den Verkehr gebracht werden, die auch Angaben über die Anwendungsgebiete und die Gegenanzeigen enthält.

§ 20

(1) Der Hersteller eines Serums oder Impfstoffes hat von jeder Charge, die in den Verkehr gebracht wird, Proben in einer für eine staatliche Prüfung

ausreichenden Menge bis mindestens sechs Monate nach dem Verfalldatum unter Bedingungen aufzubewahren, die den Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 entsprechen. Die Identität der Proben mit der Charge muß gewährleistet sein. Das Paul-Ehrlich-Institut kann Ausnahmen von der Aufbewahrungspflicht zulassen, wenn die Charge verhältnismäßig klein ist und solche Chargen nach dem gleichen Verfahren in großer Zahl und in kurzer zeitlicher Aufeinanderfolge hergestellt werden.

(2) Der Hersteller hat ferner Proben bis zum Verfalldatum in angemessenem Umfang auf Wirksamkeit und Unschädlichkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in die Protokolle nach § 13 einzutragen.

(3) Ergibt die Nachprüfung der Probe einer im Verkehr befindlichen Charge, daß sie den Anforderungen, die an die Unschädlichkeit, Wirksamkeit und Reinheit eines Serums oder Impfstoffes zu stellen sind, nicht mehr entspricht, so ist das Paul-Ehrlich-Institut unverzüglich zu unterrichten.

§ 21

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 20 dieser Rechtsverordnung sind entsprechend anzuwenden auf Arzneimittel, die Antigene oder Halbantigene enthalten und die dazu bestimmt sind, bei Menschen zur Erkennung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen gegen übertragbare Krankheiten im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes angewendet zu werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13, 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 und §§ 16 bis 20 dieser Rechtsverordnung sind entsprechend anzuwenden auf Sera sowie Arzneimittel, die Antigene oder Halbantigene enthalten, wenn sie dazu bestimmt sind, ohne am oder im menschlichen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des menschlichen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung von Krankheitserregern beim Menschen zu dienen.

§ 22

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes handelt, wer als Hersteller eines Serums oder Impfstoffes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Bücher oder entgegen § 13 Protokolle nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt oder nicht aufbewahrt,
2. entgegen § 14
 - a) einen nicht vorschriftsmäßigen Raum benutzt,
 - b) im Herstellungsraum nicht zulässige Prüfungen durchführt oder den Herstellungsraum zu anderen Zwecken verwendet,
3. einer Vorschrift
 - a) des § 15 Abs. 1 über die Verwendung,
 - b) des § 15 Abs. 2 und 3 über die Haltung oder die Quarantäne von Tieren zuwiderhandelt,
4. entgegen § 15 Abs. 4 Bücher oder entgegen § 15 Abs. 5 Protokolle nicht oder nicht vorschrifts-

- mäßig führt oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 ein totes Tier nicht oder ohne Protokollierung seziert,
5. entgegen § 16 Abfallstoffe nicht unschädlich macht,
 6. einer Vorschrift des § 18 Satz 1 bis 3 über die Abfüllung oder Prüfung einer freigegebenen Charge zuwiderhandelt oder
 7. entgegen § 20 Proben nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt oder überprüft oder das Paul-Ehrlich-Institut nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Serum oder einen Impfstoff

1. entgegen § 17 in einem Behältnis, das den dort bezeichneten Anforderungen nicht genügt, oder
2. entgegen § 19 Abs. 1 in einem Behältnis oder in einer Umhüllung ohne die vorgeschriebenen Angaben oder entgegen § 19 Abs. 2 ohne Gebrauchsanweisung

in den Verkehr bringt.

(3) Die Bußgeldvorschriften der Absätze 1 und 2 sind auch auf die in § 21 Abs. 1 bezeichneten Arzneimittel, die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 5 bis 7 sowie des Absatzes 2 auch auf die in § 21 Abs. 2 bezeichneten Arzneimittel und Sera anzuwenden.

§ 23

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Folgende Vorschriften, soweit sie nicht nach § 59 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes unberührt bleiben, treten gleichzeitig außer Kraft:

1. Runderlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 15. Juli 1929 (Volkswohlfahrt, Amtsblatt des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt S. 664 und Ministerialblatt der preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 447), zuletzt geändert durch Runderlaß des Reichs- und preußischen Ministers des Innern vom 26. Juni 1939 (Ministerialblatt des Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern S. 1381),
2. Verordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums vom 31. August 1931 (Reichsanzeiger Nr. 204),

3. Verordnung des württembergischen Innenministeriums, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 4. Mai 1929 (Regierungsblatt für Württemberg S. 129), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 1937 (Regierungsblatt für Württemberg S. 33),
4. Zweite Verordnung des württembergischen Innenministeriums, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 1. November 1929 (Regierungsblatt für Württemberg S. 327),
5. Verordnung des badischen Ministers des Innern, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 5. November 1929 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 3),
6. Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die staatliche Prüfung von Sera, Impfstoffen und Tuberkulinen vom 2. Juli 1959 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 75), zuletzt geändert durch Polizeiverordnung vom 15. April 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 160),
7. Verordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend, vom 25. März 1929 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 120), für den ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 11),
8. Verordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Ergänzung der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 11. August 1930 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 123), für den ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 13),
9. Landesverordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen vom 17. Januar 1961 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45),
10. Verordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) vom 4. August 1954 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 129),
11. Landesverordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über den zulässigen Eiweißgehalt von Sera und Impfstoffen vom 8. Februar 1961 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 54),
12. Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 23. März 1929 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 63), zuletzt ge-

- ändert durch Verordnung vom 10. August 1939 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 167),
13. Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg über Impfstoffe und Seren vom 16. Juli 1930 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2126 — c),
14. Verordnung über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums vom 28. Oktober 1931 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2126 — d),
15. Verordnung des hessischen Innenministers, Diphtheric-Toxin-Antitoxin-Gemische betreffend, vom 2. September 1929 (Hessisches Regierungsblatt S. 176),
16. Verordnung des hessischen Innenministers, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend, vom 3. März 1930 (Hessisches Regierungsblatt S. 20), für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 14),
17. Bekanntmachung des hessischen Innenministers, Abänderung der Anlage 4 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 3. März 1930 betreffend, vom 7. Juni 1933 (Hessisches Regierungsblatt S. 143), für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 22),
18. Verordnung des braunschweigischen Ministers des Innern über Impfstoffe und Sera vom 12. September 1931 (Nieders. GVBl. Bb. II S. 274),
19. Verordnung des braunschweigischen Ministers des Innern über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums vom 22. Oktober 1931 (Nieders. GVBl. Bb. II S. 277),
20. Verordnung über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums vom 31. August 1931 (Nieders. GVBl. Bb. II S. 270),
21. Verordnung des niedersächsischen Sozialministers über die Prüfungspflicht von Poliomyelitis-Impfstoffen vom 20. Februar 1959 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 7),
22. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen staatlich geprüfter Sera, Impfstoffe und Tuberkuline vom 21. März 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 73),
23. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen staatlich geprüfter Blutgruppen-Testseren vom 12. September 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 228),
24. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen von Lebendimpfstoffen gegen Masern vom 20. August 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 245),
25. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen von Impfstoffen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) vom 9. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 213),
26. Landespolizeiverordnung des Ministers des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über das Inverkehrbringen von Tollwut-Immunsera vom 5. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 190),
27. für den ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz: Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen vom 11. März 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 14).

Bonn, den 14. November 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. von Manger-Koenig

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 68, ausgegeben am 9. November 1972

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 72	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	1505
18. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern	1513
18. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	1513
23. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	1514
23. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	1515
24. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung	1516

Nr. 69, ausgegeben am 15. November 1972

8. 11. 72	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1517
20. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und der Industrie, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft	1519
24. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1519
24. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	1520
24. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	1520
25. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	1521
25. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft	1522
25. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	1523
25. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	1524

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens		
27. 10. 72 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes im Bezirk des Landkreises Hildesheim-Marienburg (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	207	3. 11. 72		
23. 10. 72 Sechste Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf)	96-1-2-10	211	9. 11. 72	7. 12. 72
25. 10. 72 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren)	96-1-2-8	211	9. 11. 72	7. 12. 72
25. 10. 72 Fünfte Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München)	96-1-2-12	211	9. 11. 72	7. 12. 72
26. 10. 72 Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	96-1-2-1	211	9. 11. 72	10. 11. 72
10. 11. 72 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der Gemeinschaftszollkontingente 1973 für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	213	11. 11. 72	12. 11. 72	

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
26. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2267/72 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1108/68 und Nr. 685/69 hinsichtlich der Zahlungsbedingungen beim Kauf von Magermilchpulver und Butter durch die Interventionsstellen	27. 10. 72	L 244/22	
26. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2268/72 der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 785/67/EWG und Nr. 282/67/EWG der Kommission bezüglich des auf dem Öl- und Fettsektor bei einem Interventionsangebot zu zahlenden Preises	27. 10. 72	L 244/23	
26. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2269/72 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps und Rübsensamen	27. 10. 72	L 244/24	
26. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2270/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten	27. 10. 72	L 244/25	
26. 10. 72 Verordnung (EWG) 2271/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 10. 72	L 244/26	
27. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2272/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 10. 72	L 245/1	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
27. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2273/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 10. 72	L 245/3
27. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2274/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 10. 72	L 245/5
27. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2275/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 10. 72	L 245/7
27. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2276/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	28. 10. 72	L 245/8
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2277/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 10. 72	L 247/1
23. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2278/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 10. 72	L 245/10
26. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2279/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 10. 72	L 245/12
26. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2280/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 10. 72	L 245/17
27. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2281/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	28. 10. 72	L 245/19
27. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2282/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	28. 10. 72	L 245/20
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2283/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 10. 72	L 247/3
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2284/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 10. 72	L 247/5
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2285/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	31. 10. 72	L 247/7
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2286/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 10. 72	L 247/10
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2287/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 10. 72	L 247/11
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2288/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	31. 10. 72	L 247/17
27. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2289/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 10. 72	L 247/28
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2290/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	31. 10. 72	L 247/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.